

## Synopse zur Änderung der Hauptsatzung

Ursprungsfassung	Änderungen
<p><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, werden die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.</p> <p>(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Daneben können alle einem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder die Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten. Der Kreistag kann darüber hinaus Regelungen für die Vertretung durch sachkundige Bürger/Bürgerinnen treffen.</p>	<p><b>§ 7 Ausschüsse</b></p> <p>(2) Soweit gesetzlich nichts Anderes geregelt ist, werden die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder gemäß § 41 Abs. 5 KrO NRW in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.</p> <p>(3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gemäß § 41 Abs. 3 KrO NRW gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.</p>
<p><b>§ 10 Verdienstausschuss</b></p> <p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschusspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und ist innerhalb eines Jahres zu beantragen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und</p>	<p><b>§ 10 Verdienstausschuss</b></p> <p>(4) Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschusspauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und ist innerhalb eines Jahres zu beantragen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW.</p>

<p>samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.</p>	
<p><b>§ 16 Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.</p>	<p><b>§ 16 Anregungen und Beschwerden</b></p> <p>(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Rhein-Sieg-Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten im Rhein-Sieg-Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.</p>
<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>§ 18 Inkrafttreten</b></p> <p>(2) Die vom Kreistag am 06.06.2023 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p>